



Gemeinde Therwil

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

vom 8. Juni 2000

Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil, gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992¹ über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2

Kontrollmessungen und Kontrollorgane

Feuerungsanlagen, die der kantonalen Verordnung gemäss § 1 unterstehen, werden alle zwei Jahre nach der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes kontrolliert. Die Kontrollmessungen können durch Beauftragte der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durchgeführt werden.

Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3

Zugangsrecht

Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer gewähren dem Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen.

Auskunftspflicht

Sie erteilen ihm alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte.

Periodische Kontrollen

§ 4

Durchführung der periodischen Kontrolle

Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

¹ SGS 786.211

Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der Frist gemäss Absatz 1 und mittels offiziellem Rapportsystem schriftlich an die Gemeinde.

Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Fristgewährung durch.

Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5

Einregulieren
der Anlage

Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung, ist sie durch Fachpersonal einzuregulieren.

Bei Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verfügt dieses die Einregulierung durch eine Servicefirma und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Die Servicefirma teilt der Gemeinde die erfolgte Einregulierung sowie die Resultate der Nachmessung innert dieser Frist und mittels offiziellem Rapportsystem schriftlich mit.

Bei Messung durch eine Servicefirma kann diese im Auftrag des Anlagebesitzers oder der Anlagebesitzerin die Einregulierung vornehmen. Die Servicefirma teilt der Gemeinde die erfolgte Einregulierung sowie die Resultate der Nachmessung innert der Frist gemäss § 4 und mittels offiziellem Rapportsystem schriftlich mit.

Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 6

Sanierung und
Stilllegung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde die Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungspflicht noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage.

Vollzug

§ 7

Vollzug und
Kompetenzen

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht seine Einhaltung. Er erlässt die Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen. Er kann den Vollzug ganz oder teilweise an die Gemeindeverwaltung delegieren.

§ 8

Gebühren

Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde sind gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat legt für die auf dieses Reglement gestützten Leistungen der Gemeinde, namentlich für die Kontrollmessungen, kostendeckende Gebühren fest.

Schlussbestimmungen

§ 9

Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals der Gemeinde oder der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.

§ 11

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. September 1993 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Therwil wird aufgehoben.

§ 12

In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das In-Kraft-Treten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2000 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Urs Grossenbacher Peter Gschwind

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 350 vom 14. August 2000 genehmigt und am 21. August 2000 vom Gemeinderat per 1. September 2000 in Kraft gesetzt.